

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Reglement

über

die Lehrtöchterausbildung im Glätterinnenberufe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrtöchterausbildung im Glätterinnenberufe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Berufsbezeichnung: Glätterin.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt 2 Jahre.

Die Ausbildung erstreckt sich auf das Waschen und Glätten von Wäsche.

Wo die Glätterei und Wäscherei getrennt ausgeübt werden, ist auch das Erlernen des Glättens allein gestattet. Die Lehrzeit beträgt in diesem Falle 1½ Jahre, wobei das Reglement sinngemäss anzuwenden ist.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrtöchter.

Ein Betrieb, in dem die Meisterin allein tätig ist, darf jeweilen 2 Lehrtöchter ausbilden, deren Lehrzeitanfang aber ein Jahr auseinander liegen muss.

Betriebe, in denen neben der Meisterin ständig 1—4 gelernte Glätterinnen beschäftigt sind, dürfen 3 Lehrtöchter, und Betriebe mit ständig mehr als 5 gelernten Glätterinnen dürfen höchstens 4 Lehrtöchter ausbilden.

Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrtöchtern hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Beschränkung der Lehrtöchterzahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Zahl der Lehrtöchter bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres bzw. Schulsemesters anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines.

Die Lehrtochter ist vor allem an Ordnung und Reinlichkeit bei der Ausübung des Berufes zu gewöhnen. Sie ist zur Führung eines Arbeitsbuches anzuhalten und von Anfang an möglichst zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind der Lehrtochter folgende Kenntnisse zu vermitteln:

Betriebsordnung. Behandlung und Bedienung des Bügeleisens und der in der Glätterei und Wäscherei benötigten Apparate und Einrichtungen. Die verschiedenen Gewebearten, deren Eigenschaften, Unterscheidungsmerkmale und Behandlung. Die verschiedenen Wäschezutaten, wie Seifen, Wäschepulver. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten.

Die nachstehend angeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung der Lehrtochter. Sie sind, soweit notwendig, stets zu wiederholen.

Erstes Lehrjahr.

Glätterei: Einspritzen, Rollen, Stärken, Bügeln, Mangeln und Nachglätten der glatten Wäsche. Schönes und genaues Zusammenlegen der Wäsche. Behandeln schwierigerer Wäsche, wie Berufsschürzen, feinere Damenwäsche, einfache Herrenhemden, weiche Kragen. Glätten einfacher gestärkter Herrenwäsche.

Wäscherei: Sortieren und Zeichnen der Wäsche, Behandeln der weissen Wäsche (Einweichen, Vorwaschen, Kochen, Brühen, Wässern, Bläuen, Aufhängen, Abnehmen). Behandeln wollener und farbiger Wäsche.

Zweites Lehrjahr.

Glätterei: Vorglätten gestärkter Herrenhemden, Kragen und Manschetten. Appretieren und Glätten von Vorhängen. Plissieren und Glätten von Seiden- und Seidentrikotwäsche. Aufdämpfen von Damen- und Herrenkleidern. Selbständiges Ausführen aller in der Glätterei vorkommenden Arbeiten, wobei besonders auf sorgfältiges und rasches Arbeiten zu achten ist.

Wäscherei: Behandeln der Feinwäsche, wie Vorhänge, Seidenwäsche, Kleider, Strickwaren. Selbständiges Ausführen aller Wascharbeiten.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrtöchter fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. November 1938 in Kraft.

Bern, den 30. August 1938.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Obrecht.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Glätterinnenberufe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Glätterinnenberufe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung und Berufskennntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die zur Ausübung ihres Berufes als Glätterin nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Die Prüfung soll, wenn möglich, nicht im Lehrgeschäft durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Expertinnen zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachpersonen in Frage kommen, die einen Expertinnenkurs mit Erfolg bestanden haben.

Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einer Expertin gewissenhaft zu überwachen. Die Beurteilung der ausgeführten Prüfungsarbeiten, sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat dagegen durch zwei Expertinnen zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Expertinnen sorgfältig vorzubereiten. Die Kandidatin hat die Wäschestücke nach Anweisung der Expertin zur Prüfung mitzubringen.

Der Kandidatin sind Arbeitsplatz, Materialien und Werkzeuge anzuweisen. Soweit nötig, sind ihr die Prüfungsarbeiten zu erklären. Die Kandidatin ist berechtigt, nach der Arbeitsweise ihres Lehrbetriebes zu arbeiten. Die Expertin hat die Kandidatin in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert $1\frac{1}{2}$ Tage:

a. Arbeitsprüfung ca. 12 Stunden;

b. Berufskennntnisse ca. $\frac{1}{2}$ Stunde.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Sie erstreckt sich nur auf das Gebiet der Glättereie. Jede Kandidatin hat folgende Arbeiten auszuführen:

Herrenwäsche: 1 Hemd mit Kragen, 1 Smokinghemd (steifes Hemd), 1 weich gestärktes Hemd, verschiedene Arten von Kragen, 2 Paar Manschetten (einfache und doppelte), 1 Pyjama, je 1 Paar leinene und wollene Unterhosen, 1 Bureaukittel. Aufdämpfen eines Paares Herrenhosen.

Damenwäsche: 1 Nachthemd, 1 Taghemd, 1 Paar Hosen, 1 Combinaison, 1 Unterrock, 1 Bluse oder 1 Kleid aus Seide, Wolle oder Baumwolle, 1 gestärkte Mantelschürze, 1 gestärkte Schürze. Seidentrikotwäsche.

Verschiedenes: Zierwäsche, wie gestickte Decken oder Kissen, Vorhänge. Plissieren oder Scherlen von Wäschestücken.

Gestrickte und gehäkelte Wäschestücke oder solche aus Barchent werden zur Prüfung nicht zugelassen.

b. Berufskenntnisse.

Die Prüfung ist in Verbindung mit der Arbeitsprüfung durchzuführen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Material- und Werkzeugkenntnisse: Eigenschaften, Unterscheidungsmerkmale und Behandlung der verschiedenen Gewebearten und Stoffe. Die in der Glatterei bzw. Wascherei vorkommenden Apparate, Einrichtungen und Werkzeuge, ihre Handhabung und Instandhaltung.

Allgemeine Fachkenntnisse der Glatterei: Vorbereiten und Einfeuchten der Wasche. Bugeln und Behandeln der verschiedenen Gewebe. Das warme und kalte Starken der Wasche. Beschreibung einer zweckmassig eingerichteten Glatterei. Unfallverhütung.

Allgemeine Fachkenntnisse der Wascherei*): Das Waschen von Weiss-, Farbig-, Seide- und Wollwäsche. Die verschiedenen Hilfsmittel in der Wäscherei und die Waschezutaten. Beschreibung einer zweckmassig eingerichteten Wascherei. Unfallverhütung.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind saubere und genaue Arbeit, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und die verwendete Arbeitszeit.

Auf Angaben der Kandidatin, sie sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Expertinnen haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet. Halbe Noten sind von 1—3 zulässig.

- 1 = sehr gut: für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung;
- 2 = gut: für saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit;
- 3 = genügend: für noch brauchbare Arbeit;
- 4 = ungenügend: für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an eine angehende Glatterin zu stellen sind, nicht entspricht;
- 5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Note in der Arbeitsprüfung und in den Berufskenntnissen bildet je das Mittel aus den nachstehenden Positionen der einzelnen Prüfungsfächer und ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Das entsprechende Formular kann vom Schweizerischen Frauengewerbe-Verband unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (ca. 12 Stunden).

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise, Arbeitsleistung und Sauberkeit zu berücksichtigen.

*) Fällt weg, wenn die Lehrtochter nur im Glatten ausgebildet wurde (Lehrzeitdauer 1½ Jahre).

Pos. 1: Herrenwäsche gestärkt.

- » 2: Glänzen, Runden und Zusammenlegen.
- » 3: Herrenunterwäsche.
- » 4: Damenleibwäsche.
- » 5: Damenblusen und Kleider.
- » 6: Zierwäsche.

Berufskennntnisse (ca. $\frac{1}{2}$ Stunde).

Pos. 1: Material- und Werkzeugkenntnisse.

- » 2: Allgemeine Fachkenntnisse der Glätterei.
- » 3: Allgemeine Fachkenntnisse der Wäscherei *).

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden drei Noten ermittelt wird, wovon die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung,

Note in den Berufskennntnissen,

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Expertinnen genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. November 1938 in Kraft.

Bern, den 30. August 1938.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

*) Fällt weg, wenn die Lehrtochter nur im Glätten ausgebildet wurde (Lehrzeitdauer $1\frac{1}{2}$ Jahre).

Anstellung von Zollbeamten.

Die Oberzolldirektion ist im Falle, eine Anzahl Anmeldungen von Aspiranten für Zollbeamtenstellen II. Klasse entgegenzunehmen. Als Bewerber kommen nur Schweizerbürger in Frage, welche

das handlungsfähige Alter erreicht, aber das 28. Jahr noch nicht überschritten haben;

wenn militärpflichtig, die Rekrutenschule bestanden haben;

einen tadellosen Leumund geniessen;

eine wenigstens dem Pensum einer vierklassigen Sekundarschule entsprechende allgemeine Bildung und genügende Kenntnis zweier Landessprachen besitzen;

über die den Anforderungen des Zolldienstes genügende körperliche Eignung, namentlich hinsichtlich Gehör und Gesicht, verfügen.

Selbstverfasste, handschriftliche Anmeldungen sind in mindestens zwei Landessprachen bis zum 15. Oktober 1938 an die eidgenössische Oberzolldirektion in Bern, Sektion für Personelles, zu richten.

Anmeldungen, welche nach diesem Termin einlaufen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Anmeldung mit Curriculum vitae sind beizufügen:

Schul-, Lehr- und Arbeitszeugnisse (in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift),

ein amtliches Leumundszeugnis,

ein Geburtsschein,

das Dienstbüchlein,

ein ärztliches Zeugnis mit besonderer Begutachtung der Hör- und Sehorgane,

allfällige Referenzen.

Bewerber, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, haben sich einer pädagogischen Prüfung zu unterziehen, die sich auf Muttersprache, eine zweite Landessprache, Geographie, vaterländische Geschichte und Grundzüge der Verfassungskunde und Arithmetik erstreckt.

Die auf Grund der abgelegten Prüfung für die Anstellung in Frage kommenden Bewerber werden vertrauensärztlich untersucht.

Das Bestehen der Prüfung und der sanitarischen Untersuchung gibt dem Bewerber keinen Anspruch auf Einberufung zum Zolldienst.

Die Anstellung erfolgt für eine Probezeit von 12 Monaten als Zollaspirant. Während dieser Zeit beträgt das Gehalt Fr. 275 beziehungsweise Fr. 285 pro Monat je nach Dienstort, zuzüglich Ortszuschlag, wo solcher in Frage kommt. Nach Ablauf des Aspirantenjahres kann die Wahl zum Zollbeamten II. Klasse erfolgen, sofern Leistung und Verhalten befriedigt haben und keine weiteren Hinderungsgründe vorliegen. Auf Probe eingestellte Bewerber, die infolge Nichteignung während oder nach Ablauf der Aspirantenzeit entlassen werden, haben keinen Anspruch auf besondere Entschädigung.

Die Anfangsbesoldung für Zollbeamte II. Klasse beträgt Fr. 3500 beziehungsweise Fr. 3600 pro Jahr je nach Dienstort, zuzüglich der Ortszuschläge, soweit solche in Frage kommen. Bewerber, die sich neben bestandener schweizerischer Maturitätsprüfung über ein abgeschlossenes akademisches Fachstudium, den Besitz eines Diploms der Eidgenössischen Technischen Hochschule oder über besondere Fähigkeiten und Leistungen ausweisen, kann die Anfangsbesoldung angemessen erhöht werden.

Vorbehalten bleibt für die vorstehenden Besoldungen die Anwendung der Vorschriften betreffend Lohnreduktion.

Bern, den 10. September 1938.

995

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Die **elektrische Bahn Villars-Chesières-Bretaye** in Bex stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, ihre Bahnlinie von Villars-sur-Ollon auf den Col de Bretaye, mit einer Baulänge von 4,564 km (endültige Messung vorbehalten), samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen im **I. Range** zu verpfänden. Zweck: Sicherstellung eines Darlehens von Fr. 450,000 für die Verlängerung der Bahnlinie auf den Col de Bretaye und die Konsolidierung laufender Schulden.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungsgesuch sind dem eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement in Bern bis und mit dem 30. September 1938 einzureichen.

Bern, den 7. September 1938.

984

**Eidg. Post- und Eisenbahndepartement,
Rechtswesen und Sekretariat.**

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1938	1937	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Juli	1079	1859	— 780
August	127	212	— 85
Januar bis Ende August	1206	2071	— 865

Bern, den 10. September 1938.

984

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Eidgenössische Steuerverwaltung.

	Im Monat August		1. Januar bis 31. August	
	1938	1937	1938	1937
Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben:				
a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927 und vom 24. Juni 1937.				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	80 016. 35	1 023 456. 55	6 883 193. 47	7 492 834. 91
2. Aktien	116 452. 60 ¹⁾	324 700. 45	1 869 855. 60	2 043 283. 91
3. GmbH.-Anteile	4 086. —	—	51 224. —	—
4. Genossenschafts-Anteile	5 757. 45	4 146. 25	56 813. 60	78 172. 74
5. Ausländ. Wertpapiere	—	—	795 882. 90	501 873. 85
6. Umsatz inländ. Wertpapiere	53 656. 95	81 457. 95	669 747. 75	808 129. 51
7. Umsatz ausländ. Wertpapiere	232 502. 65	240 585. 25	1 544 582. 12	2 670 779. 09
8. Wechsel	97 262. —	101 180. 25	872 592. 90	859 869. 15
9. Prämienquittungen	311 525. 20	428 828. 22	4 120 365. 84	4 236 854. 72
10. Frachtkunden	179 334. 65	202 089. 02	1 532 994. 19	1 606 122. 60
Total 1—10	847 688. 65	2 406 443. 94	18 397 252. 37	20 297 920. 48
b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927 und vom 24. Juni 1937.				
11. Coupons v. Obligationen	269 335. 80	263 512. 33	7 192 699. —	7 449 760. 54
12. Coupons von Aktien	187 681. 76	108 357. 22	8 167 330. 34	7 278 918. 76
13. Ertrag von GmbH-Anteilen	242. 93	—	392. 31	—
14. Coupons von Genossenschafts-Anteilen	1 868. 50	3 691. 90	303 041. 75	324 744. 12
15. Coupons von ausländischen Wertpapieren	9 200. —	11 092. 35	522 979. 25	491 325. 20
Total 11—15	468 328. 99	386 653. 80	16 191 442. 65	15 544 748. 62
Total 1—15	1 316 017. 64	2 793 097. 74	34 588 695. 02	35 842 669. 10
c. Abgaben auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 29. November 1933 und des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936.				
16. Erhöhung der Couponabgabe	459 128. 96	375 561. 42	15 668 463. 22	14 919 059. 64
17. Kommanditbeteiligungen	9 638. 80	3 732. 40	73 663. 80	141 601. 60
18. Verschiedenes ²⁾	1 950. —	6 638. 05	47 957. 02	99 918. 97
Total 16—18	470 717. 76	385 981. 87	15 790 084. 04	15 160 580. 21
Total 1—18	1 786 735. 40	3 179 079. 61	50 378 779. 06	51 003 249. 31
19. Bussen	1 288. 95	497. 45	13 270. 01	9 009. 45
Total 1—19	1 788 024. 35	3 179 577. 06	50 392 049. 07	51 012 258. 76

¹⁾ Das Ergebnis ist bei der Abgabe auf Aktien negativ, weil in einem Steuerfall ein erheblicher früher vereinnahmter und ausgewiesener Abgabebetrag (rund Fr. 300 000) zurückzuvergüten war.

²⁾ Abgabe auf über 3- bis 6monatigen Bankguthaben und ihrem Ertrage und Abgabe auf Urkunden über Miteigentumsrechte.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1937 und 1938.

Monat	1937	1938	1938	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	18 573 686. 47	15 765 804. 91		2 807 881. 56
Februar	20 689 326. 78	18 935 427. 52		1 753 899. 26
März	23 521 429. 73	22 461 995. 28		1 059 434. 45
April	23 343 567. 22	24 880 888. 55	1 537 321. 33	
Mai	20 583 225. 04	22 454 156. 51	1 870 931. 47	
Juni	23 555 533. 09	22 567 240. 44		988 292. 65
Juli	20 843 242. 99	21 567 304. 79	724 061. 80	
August	19 409 049. 39	21 273 997. 53	1 864 948. 14	
September	21 279 993. 97			
Oktober	20 277 487. 49			
November	19 263 825. 87			
Dezember	24 325 203. 64			
Total	255 665 571. 68			
Ende August	170 519 060. 71	169 906 815. 53		612 245. 18

984

ohne Tabakzölle und Getränkesteuer

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone.

— Ausgabe von Juli 1938. —

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist erschienen und kann daselbst bezogen werden:

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone

mit Angabe der Departemente, der die Bundesräte und die Regierungsräte vorstehen.

Preis: 50 Rappen.

Bei Zustellung per Post: 60 Rappen; gegen Nachnahme 75 Rappen.

Postcheckkonto III 233

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1938
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1938
Date	
Data	
Seite	437-446
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 724

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.